



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0530 Status: öffentlich Datum: 07.09.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.09.2018	Kreisausschuss			
26.09.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Nds. KiTaG ist zum 01.08.2018 die Gebührenbefreiung für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten in Kraft getreten.

Im Rahmen der Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land im Mai dieses Jahres über einen finanziellen Ausgleich für die durch die Gebührenbefreiung bedingten Einnahmeausfälle bei den Kita-Trägern wurde u.a. vereinbart, dass das Land den örtlichen Jugendhilfeträgern über eine Förderrichtlinie 20 Mio € aus Bundesmitteln zur Verfügung stellt, wenn auch Angebote der Kindertagespflege, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz absichern, beitragsfrei gestellt werden.

Unabhängig von dieser Vereinbarung und dem Inhalt der - noch zu erarbeitenden - Förderrichtlinie des Landes löst die Einführung der Gebührenbefreiung für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in Kindertagesstätten für den Bereich der Kostenbeitragsforderungen im Rahmen der Tagespflege aus folgenden Gründen Handlungsdruck aus:

In Krippen betreute Kinder, die im Verlauf des letzten Jahres in der Krippe das 3. Lebensjahr vollenden, wechseln regelmäßig erst zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08.) in eine Kindergartengruppe. Nach der Neuregelung im Nds. KiTaG greift gleichwohl bereits ab dem 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, die Gebührenbefreiung.

Bei Kindern, die in Tagespflege betreut werden, erfolgt die Aufnahme in einen Kindergarten ebenfalls regelmäßig erst zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres (01.08.), auch wenn sie das 3. Lebensjahr bereits im Laufe des letzten Jahres ihrer Betreuung in Tagespflege vollenden. Da die Tagespflegesatzung des Landkreises eine Befreiung von der Kostenbeitragspflicht für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs bislang nicht vorsieht, ist zu erwarten, dass zumindest ein Teil der betroffenen Eltern ihr Kind mit dem 3. Geburtstag in der Tagespflege abmeldet und gegenüber dem örtlichen Kita-Träger den Rechtsanspruch auf einen - gebührenfreien - Platz im Kindergarten geltend macht. Eine solche Entwicklung widerspricht den Interessen sämtlicher

Beteiligter. Die Kita-Träger hätten durch solche Übertritte in den Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahrs weitere Kapazitäten zu schaffen, die bei normalem Eintritt zum 01.08. nicht benötigt würden und die Tagespflegepersonen müssten sich kurzfristig um eine Neubelegung der frei werdenden Betreuungsplätze bemühen.

Um hier eine Gleichbehandlung der in Tagespflege und in Krippen betreuten 3-jährigen zu erreichen, sollte auch bei der Förderung von Kindern in Tagespflege für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Auswertung der durch den Landkreis geförderten Betreuungsverhältnisse in Tagespflege im Zeitraum vom 01.08.2017 - 31.07.2018 ergibt folgendes Bild:

Fälle Förderung in Tagespflege insgesamt <i>(pro Monat, im Jahresschnitt)</i>	337	
festgesetzte Kostenbeiträge 01.08.2017 - 31.07.2018 insgesamt	531.452,36 €	
Fälle Tagespflege Kinder im Alter von 3 Jahren - Einschulung <i>(pro Monat, im Jahresschnitt)</i>	52	ca. 15 %
festgesetzte Kostenbeiträge 01.08.2017 - 31.07.2018 für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung	82.641,26 €	

Sofern der Landkreis für die Förderung in Tagespflege von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung auf die Festsetzung von Kostenbeiträgen verzichtete, bedeutete dies einen jährlichen Einnahmeausfall von ca. **80.000 €** (= ca. 15 % der bisherigen Einnahmen).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zumindest ein Teil dieses Betrags durch die angekündigten Ausgleichszahlungen des Landes wieder ausgeglichen wird, auch wenn derzeit noch keine belastbare Aussage zur Höhe dieser Ausgleichszahlungen gemacht werden kann.

Änderungen der Tagespflegesatzung

Für die Einführung einer Befreiung von der Kostenbeitragspflicht für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung ist zunächst folgende Ergänzung des § 5 der Tagespflegesatzung erforderlich (Änderung in kursiver Schrift und Fettdruck dargestellt):

§ 5 Kostenbeitragspflicht
Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
<i>Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.</i>

Aus der Einführung einer Freistellung von der Kostenbeitragspflicht ergibt sich dann die Notwendigkeit folgender Anpassung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Tagespflegesatzung, in dem die Ermäßigungen des Kostenbeitrags bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder in Tagespflege geregelt sind (bisherige Fassung als durchgestrichener Text, Neufassung in kursiver Schrift und Fettdruck dargestellt):

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- ~~(2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes zweites Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für ein drittes und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.~~
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.**
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (...)

Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass Ermäßigungen nur dann greifen, wenn für die gleichzeitig in Tagespflege betreuten Kinder eine Kostenbeitragspflicht besteht.

In der Anlage 2 wird **nachrichtlich** die sich nach vorgeschlagener Beschlussfassung ergebende neue Gesamtfassung der Satzung zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage 1 beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Luttmann